

**Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:**

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **1.1.1 Sondergebiet SO „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ (§ 11 (3) BauNVO)**

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im Sinne des § 11 (3) BauGB.

Zulässig sind:

- großflächiger Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit insgesamt maximal 1.400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche („maximale Verkaufsfläche“) für
  - zentrenrelevante Sortimente des kurzfristigen Bedarfs und Getränke als Kernsortiment sowie
  - sonstige zentrenrelevante Sortimente des mittel- und langfristigen Bedarfs sowie nicht-zentrenrelevante Sortimente auf 10 % der maximalen Verkaufsfläche als Randsortiment.

Es gilt die Sortimentsliste der Stadt Neuenburg am Rhein im Anhang.

- die für den Betrieb der zulässigen Nutzungen notwendigen Nebenanlagen und Nebenräume (z.B. Lager-, Pfand-, Back-, Sozial- und Technikräume), Anlieferungsbereiche, Stellplätze, Ladesäulen für E-Fahrzeuge und Einkaufswagenboxen.

- 1.1 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)  
Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch die Festsetzung von
- der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und
  - der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH).
- 1.1.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der Oberkante der Straßenmitte der Westtangente und der oberen Dachbegrenzungslinie.
- 1.1.2 Untergeordnete Bauteile für Technik (z.B. Lüftung) sind auf einer Fläche von maximal 15% der Gesamtdachfläche bis zu einer maximalen Höhe von 2 m über der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- 1.1.3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, um max. 2,0 m überschritten werden. Die Anlagen müssen von der äußersten Dachkante mindestens 2,0 m zurückversetzt sein.
- 1.2 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  
Für die im Sondergebiet SO „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ festgesetzte abweichende Bauweise (a) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)  
Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die festgesetzten Baugrenzen im zeichnerischen Teil.
- 1.4 Stellplätze, Garagen und Carports** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12, BauNVO)
- 1.4.1 Im Sondergebiet SO „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ sind offene Pkw-Stellplätze nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Stellplätze (ST) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.
- 1.4.2 Fahrrad-Stellplätze sind im gesamten Sondergebiet SO „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ zulässig.
- 1.4.3 Garagen und Carports sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Als Carport gelten überdachte, an mindestens zwei Seiten offene Stellplätze.
- 1.5 Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)  
Einkaufswagenboxen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.
- 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 1.6.1 Im Sondergebiet SO „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ sind die Kfz-Stellplätze mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenfugenpflaster etc.). Rasenfugenpflaster sind mit einer Fugenbreite von mindestens 1 cm auszuführen. Flächen, die von Lkw befahren oder als Lagerflächen genutzt werden sowie Flächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt sind wasserundurchlässig herzustellen.
- 1.6.2 Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder ähnlicher Weise behandelte Ausführung zulässig.

## BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 3 von 11

1.6.3 Beleuchtung mit starker Abstrahlung nach oben oder in Richtung des Wuhrlochparks ist unzulässig. Für Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. warmweiße LED-Lampen) zulässig. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60 % nicht überschreiten.

### **1.7 Flächen für die Erhaltung sowie für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nrn. 25a und 25b BauGB)**

1.7.1 Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen sind hochstämmige, standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen.

1.7.2 Für alle anzupflanzenden Baumstandorte gilt, dass geringfügige Abweichungen von den zeichnerisch eingetragenen Bereichen zur Anpflanzung von Bäumen in begründeten Fällen zugelassen werden.

1.7.3 Alle festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen einer vergleichbaren Art der Pflanzenliste zu ersetzen. Die Arten der anzupflanzenden mehrjährigen, verholzten Pflanzen (Bäume, Sträucher) sind der im Anhang beigefügten Pflanzenliste zu entnehmen.

1.7.4 Für die Einsaat und Bepflanzung der Flächen ist grundsätzlich autochthones Saatgut bzw. Pflanzgut von Mutterpflanzen aus regionalen Herkunftsgebieten gemäß der Pflanzenliste im Anhang zu verwenden.

1.7.5 Die Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) erfolgen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder Fällung eines Baumes oder Strauches ist als gleichwertiger Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum bzw. Strauch gemäß der Pflanzenliste im Anhang nachzupflanzen.

#### **Hinweis:**

Die Gemeinde kann auf Rechtsgrundlage des § 178 BauGB die betroffenen Grundstückseigentümer verpflichten, die Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB umzusetzen.

### **1.8 Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

Im Sondergebiet SO „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ ist die zeichnerisch festgesetzte Schallschutzwand, mit einer Länge von 17,50 m und einer Höhe von 2,50 m vertikal ab dem Rohfußboden gemessen, zu errichten.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **Rechtsgrundlage**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

### **2.1 Dachgestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.1.1 Flachdächer oder flachgeneigte Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 7° herzustellen.
- 2.1.2 Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende Materialien sind im gesamten Plangebiet als Dacheindeckungsmaterial nicht zulässig.
- 2.1.3 Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solarthermie), sind im gesamten Plangebiet auf Dachflächen zulässig.
- 2.1.4 Dächer der Hauptgebäude und der Nebengebäude sind mindestens zu 80 % extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 10 cm betragen.

### **2.2 Fassadengestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.2.1 Die Verwendung spiegelnder oder greller Materialien, mit Ausnahme von Glasflächen, ist nicht zulässig.

### **2.3 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

- 2.3.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind nur zulässig, wenn
  - die Werbeanlage an der Fassade platziert wird,
  - die maximale Gebäudehöhe nicht überschritten wird,
  - ein Fläche von max. 10 % der jeweiligen Fassade nicht überschritten wird und
  - die jeweilige Einzelgröße von max. 10,5 m<sup>2</sup> (Euronorm) nicht überschritten wird.
- 2.3.2 Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Fläche von maximal 2 x 3 m zulässig.
- 2.3.3 Werbeanlagen, die mit Hilfe von fluoreszierenden Farben, Neonfarben oder Reflektoroberflächen leuchten, sind ausgeschlossen. Werbeanlagen, die bewegliche Schrift- bzw. Bildwerbung nutzen, sind unzulässig. Damit sind auch Prismenwände, Laufschriften, Blinklichter, drehbare Werbeanlagen und Sky-Beamer ausgeschlossen.

### **2.4 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§74 (1) Nr. 3 LBO)**

- 2.4.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.
- 2.4.2 Eine Überdeckung mit Schotter oder Kies (z.B. Schottergärten) ist unzulässig.

**2.5 Abfallplätze (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

**2.6 Einfriedigungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

2.6.1 Die Höhe der Einfriedigungen zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen darf 0,80 m bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

2.6.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzungen zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

2.6.3 Der Abstand von Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen.

2.6.4 Geschlossene Einfriedigungen (Mauern, Wände, Gabionenwände etc.) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Schallschutzwände bzw. -mauern die der Lärminderung dienen.

**2.7 Umgang mit Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**

Das auf dem Sondergebiet SO „Großflächiger Lebensmittelmarkt“ anfallende Niederschlagswasser ist schadlos im Sinne eines kurzen Kreislaufes auf den Grundstücken breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht oder über ein Mulden-System so zur Versickerung zu bringen, sodass hierdurch keine Beeinträchtigung für Dritte entstehen kann. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

### **3 HINWEISE**

#### **3.1 Artenschutz**

Selbstleuchtende, beleuchtete und hinterleuchtete Werbeanlagen sind außerhalb der Öffnungszeiten unzulässig.

#### **3.2 Brandschutz**

3.2.1 Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 (5)) hier 96 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von zwei Stunden zu gewährleisten.

3.2.2 Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

3.2.3 Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

#### **3.3 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

#### **3.4 Bodenschutz**

##### **3.4.1 Allgemeine Bestimmungen**

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder

- erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- 3.4.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden
- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
  - Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
  - Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
  - Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Neuenburg am Rhein, den

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Bürgermeister  
Joachim Schuster

Der Planverfasser

**ANHANG:**

**Sortimentsliste der Stadt Neuenburg am Rhein**

[Wird zur Offenlage modifiziert]

**Zentrenrelevante Sortimente**

Kurzfristiger Bedarf

- Nahrungs- und Genussmittel: Back- und Konditoreiwaren, Metzgerei / Fleischwaren, Lebensmittel, Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tee, Tabakwaren etc.)
- Reformwaren
- Drogeriewaren und Körperpflegeartikel inkl. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, Parfümerieartikel, Apothekerwaren inkl. freiverkäufliche Apothekenwaren
- Schnittblumen

Mittelfristiger Bedarf

- Schreib- und Papierwaren, Zeitungen und Zeitschriften, Büroartikel, Sortimentsbuchhandlung
- Spielwaren, Künstler-, Hobby- und Bastelartikel im weitesten Sinne, Musikinstrumente und Zubehör, Sammlerbriefmarken und –Münzen
- Herren-, Damen und Kinderbekleidung, sonstige Bekleidung (z.B. Berufsbekleidung, Lederbekleidung etc.), Meterware für Bekleidung, Kurzwaren, Handarbeitswaren, Wäsche und Miederwaren, Bademoden, Haus- und Heimtextilien, Dekostoffe, Gardinen
- Schuhe, Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme
- Orthopädische Artikel, Sanitätsbedarf
- Sportbekleidung und –schuhe

Langfristiger Bedarf

- Nähmaschinen und Zubehör
- Elektrokleingeräte, Videokameras und Fotoartikel, Telefone und Zubehör, Bild- und Tonträger, Software und CDs
- Unterhaltungselektronik
- Sportartikel (kleinteilig)
- Baby- und Kleinkindartikel
- Glas, Porzellan, Feinkeramik, Hausrat, Schneidwaren und Bestecke, Haushaltswaren, Geschenkartikel, Antiquitäten, Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen
- Akustik-, Optikbedarf (z.B. Brillen, Linsen, Lupen)
- Uhren, Schmuck

**Nicht-zentrenrelevante Sortimente**

Kurzfristiger Bedarf

- Getränke (v.a. Großgebinde)
- Zoologischer Bedarf, Tiermöbel, Tiere, Tiernahrung, Tierpflegeartikel

Langfristiger Bedarf

- Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren, Beschläge, Elektroinstallationsmaterial, Farben, Lacke, Fliesen, Tapeten, Rollläden und Markisen, Gitter, Rollos
- Möbel (inkl. Büro-, Bad- und Küchenmöbel), Büromaschinen, Büroorganisationsmittel
- Matratzen
- Sanitärbedarf, Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Küchen und Kücheneinrichtungen
- Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf
- Kamine, Kachelöfen, Herde, Haushaltstechnik, Elektroeinbaugeräte
- Elektrogroßgeräte, Leuchten und Lampen, Computer und Zubehör
- Pflanzen und Zubehör, Pflege-Düngemittel, Torf und Erde, Pflanzengefäße, Gartenmöbel und Polsterauflagen, Gartenbedarf und Gartengeräte, Gewächshäuser, Holz, Pflanzen, Sämereien
- Campingartikel, Sportgeräte (i.d.R. großteilig), ergänzende Funktionsartikel, Outdoorartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör, Surfboards
- KFZ- und Motorräder, Mopeds, KFZ-, Motorradzubehör, Maschinen und Werkzeuge, Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
- Antennen- Satellitenanlagen
- Holz, Bauelemente wie z.B. Fenster, Türen
- Kinderzubehör (z.B. Kindermöbel, Kinderwagen, Autokindersitze)
- Waffen, Angler- und Jagdbedarf

**Hinweis:**

**Sortimentsliste „Einzelhandelserlass Baden-Württemberg 2013“**

**Nahversorgungsrelevante Sortimente**

- Lebensmittel
- Getränke
- Drogerie
- Kosmetik
- Haushaltswaren

## ANHANG: Pflanzenliste

### Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 10 - 12 cm

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm

Heimische Bäume und Heister:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Hänge-Birke	Betula pendula
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus alba	Silber-Pappel
Populus tremula	Espe
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus minor	Feld-Ulme

Heimische Sträucher:

Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Sonstige Gehölze, Stauden und Gräser:

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Seite 11 von 11

Solitärgehölze u. Ziergehölze

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Cornus - Arten	Hartriegel
Buddleja davidii	Sommerflieder
Deutzia spec.	Deutzien
Forsythia	Forsythie
Kolkwitzia	Kolkwitzien
Magnolia spec.	Strauchmagnolien
Malus Sorten	Zierapfel
Philadelphus spec.	Pfeifenstrauch
Spiraea spec.	Spiersträucher
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Schneeball
Juniperus communis	Wacholder
Juniperus chinensis/sabina	Niedrige Wacholderarten
Ribes spec.	Zierjohannisbeere
Rosa spec.	Strauchrosen
Laburnum-Sorten	Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra“	Kirschpflaume
Prunus sargentii	Zierkirsche
Prunus serrulata „Kanzan“	Zierkirsche